

Gesetzgebung

Neues Jahr, neue Aufgaben

Schon das Jahr 2013 war in den Unternehmen von vielen Projekten gekennzeichnet, die auf geänderte gesetzliche Vorschriften zurückgehen. Das wird sich im Jahr 2014 nicht ändern. Die Vorbereitungen für die Einführung von SEPA sind weitgehend abgeschlossen. Der formellen Verschiebung auf den 1.8.14 kommt damit kaum praktische Bedeutung zu. Anders verhält sich dies mit der zum 1.7.14 in Kraft tretenden 2. Stufe der Insolvenzrechtsreform, den ab dem 1.11.14 zu erfüllenden Informations- und Mitteilungspflichten gegenüber dem Schuldner, der Ergänzung der Zwangsvollstreckungsformularverordnung um ein Formular zur Beauftragung des Gerichtsvollziehers sowie möglicherweise einem Entwurf zur Regulierung der Erstattungsfähigkeit der Inkassokosten.

Reform des Insolvenzrechts

„Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte“ nennt sich die Reform. Tatsächlich ist von einer Stärkung der Rechte des Einzelgläubigers wenig festzustellen. Die vermeintliche Stärkung der Masse und damit der Gesamtheit der Gläubiger wird nach allen praktischen Erfahrungen vor allem die Vergütungsansprüche der Insolvenzverwalter und Treuhänder sichern.

Verkürzung der Wohlverhaltensphase

Dem Titel entsprechend werden die Fristen für die Restschuldbefreiung neu geordnet:

- Kann der Schuldner keinerlei Mittel aufbringen, bleibt es bei einer Wohlverhaltensphase von sechs Jahren.
- Gleicht der Schuldner zumindest die Verfahrenskosten aus, reduziert sich die Wohlverhaltensphase auf fünf Jahre.
- Kann der Schuldner 35 Prozent der **angemeldeten** Forderungen aus-

gleichen und angeben, woher diese Mittel stammen, wird ihm bereits nach drei Jahren die Restschuldbefreiung erteilt.

- Sie kann dem Schuldner sofort erteilt werden, wenn kein Gläubiger Forderungen angemeldet hat.

Im Ergebnis wird der Gläubiger häufiger als in der Vergangenheit gefordert sein, die Forderung anzumelden. Nach § 174 Abs. 1 InsO ist dies auch Inkassounternehmen erlaubt. Auch wenn keine Anmeldung beabsichtigt ist, sollte zumindest kurz vor Ablauf der Anmeldefrist beim Treuhänder erfragt werden, ob andere Gläubiger Forderungen angemeldet haben, damit der Schuldner nicht zu leicht davon kommt.

Abtretungsprivileg entfällt

Sehr hart trifft den Gläubiger auch die ersatzlose Streichung von § 114 InsO: Eine Abtretung von Lohn- und Gehaltsansprüchen war bisher zwei Jahre insolvenzsicher und führte zur Abführung der pfändbaren Lohnbestandteile an den Abtretungsgläubiger. Diese Gelder sollen nun der Masse zugutekommen. Konsequenz

erklärt § 287 Abs. 3 InsO n.F. die Abtretung für die Wohlverhaltensphase für unwirksam.

Ebenso trifft es die Privilegierung der Lohnpfändung. Erbrachte diese bisher im Monat der Antragstellung und im Folgemonat einen Ertrag, entfällt auch diese Möglichkeit mit dem 1.7.14.

Tipp: Der Einzelgläubiger muss damit verstärkt auf andere Sicherungsmittel setzen. Die Mithaftung Dritter (§ 1357 BGB, Bürgschaft) ist ebenso zu prüfen wie die Erreichbarkeit von Mobil- und Immobiliarsicherheiten. Damit diese nicht angefochten werden können, sind die Sicherungsvereinbarungen nicht erst in der Krise, sondern bestenfalls schon bei dem Abschluss des Grundgeschäfts zu treffen.

Versagung auch in der Insolvenz

Der zeitliche Anwendungsbereich der Versagungsgründe wird mit der Reform erweitert. Sie gelten weitgehend nicht mehr nur in der eigentlichen Wohlverhaltensphase, sondern auch im früheren und gegebenenfalls längeren Insolvenzverfahren, insbesondere also im Zeitraum der Eröffnung.

Verschwendung wirkt länger

Positiv ist für Gläubiger, dass eine Vermögensverschwendung des Schuldners künftig nicht nur beachtlich ist, wenn sie im letzten Jahr vor Eröffnung stattgefunden hat, sondern in den letzten drei Jahren davor. Das gibt neue Möglichkeiten. Gleiches gilt für den Umstand, dass Versagungsgründe künftig schriftlich und nicht nur im Schlussstermin geltend gemacht werden können.

Tipp: Es ist Zeit, sich mit der Reform zu beschäftigen. Einen guten ersten Überblick geben die Beiträge in „Forderungsmanagement professionell“. Ein kostenloses Probeexemplar dieser Zeitschrift können Sie hier beziehen: www.iww.de/fmp/probeheft.

Zwangsvollstreckungsformularverordnung wird ergänzt

Das BMJ hat den Entwurf eines GV-Antrags als verbindliches Formular vorgelegt und bis zum 24.2.14 mit den Verbänden und Bundesländern diskutiert. Nun ist abzuwarten, wann das Formular mit erneut 6 Seiten eingeführt und verbindlich wird.

Hinweis: BS Software wird den Antrag wie auch beim Formular zum PfÜB für Sie anwenderfreundlich umsetzen. Sie müssen sich in gewohnter Weise nur um den Inhalt kümmern, wobei der Entwurf sich nicht gerade an den Interessen des Gläubigers orientiert gezeigt hat. Es gibt also auch hier einiges Inhaltliches zu tun.

Informationspflichten

Am 1.11.14 ist es dann soweit: § 11a RDG zwingt die Inkassounternehmen ebenso wie § 43d BRAO die Rechtsanwälte bei der ersten Geltendmachung der Forderung sechs Informationspflichten und auf Nachfrage des Schuldners drei weitere Mitteilungspflichten zu erfüllen. Projekte zur praktischen Umsetzung zeigen, dass hier der Teufel im Detail steckt und viele Fragen offen sind und durch die gesetzliche Regelung nicht eindeutig beantwortet werden. Die rechtliche wie die technische Übernahme der Angaben vom Auftraggeber sind nicht ohne Schwierigkeiten.

Tipp: Sprechen Sie uns rechtzeitig an, damit wir mit Ihnen und Ihrem Auftraggeber sachgerechte Lösungen finden. Wir beschäftigen uns auch in Kooperation mit dem BDIU e.V. mit einheitlichen praktischen Lösungsansätzen.

Abtretung

Besondere Form der Abtretung beachten

Tritt ein Beamter den übertragbaren Teil des Dienstehaltens oder des Ruhegehalts ab, ist die auszahlende Kasse durch Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger ausgestellten, öffentlich oder amtlich beglaubigten Urkunde von der Abtretung zu benachrichtigen. Bis zur Benachrichtigung gilt die Abtretung als der Kasse nicht bekannt.

Trifft nicht nur für Beamte zu

Das Gleiche gilt nach § 411 BGB für Soldaten, Geistliche und Lehrer an einer öffentlichen Unterrichtsanstalt, was vom Gläubiger berücksichtigt werden muss. In eine Ratenzahlungsvereinbarung mit Sicherungsabtretung sollte deshalb bei dem genannten Personenkreis eine entsprechende Verpflichtung aufgenommen werden, die Abtretung in dieser Form zu bestätigen.

Aktuell: Abtretung in der Insolvenz

Die Vorschrift spielt auch in der aktuellen Rechtsprechung eine Rolle. Ist eine nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 InsO zugunsten des Zessionars insolvenzfesten Gehaltsabtretung nur durchsetzbar, wenn der Insolvenzschuldner seine Unterschrift öffentlich beglaubigen lässt (§§ 129, 411 BGB), darf ihm der Insolvenzverwalter nach dem OLG Koblenz (JurBüro 13, 49) das nicht untersagen.

Gesetzesänderung steht bevor

Achtung: Zum 1.7.14 wird im Rahmen der Verbraucherinsolvenzrechtsreform § 114 InsO gestrichen. Die Abtretung entfaltet dann keine privilegierende Wirkung mehr. Wenn die Forderung aus vorsätzlich unerlaubter Handlung stammt und die Vollstreckung wegen § 302 InsO später fortgesetzt werden kann, sieht das aber anders aus.

Restschuldbefreiung

So schnell gibt es keinen neuen Anlauf

Der Antrag auf Restschuldbefreiung ist unzulässig, wenn er innerhalb von drei Jahren nach rechtskräftiger Versagung der Restschuldbefreiung in einem früheren Verfahren wegen fehlender Deckung der Mindestvergütung des Treuhänders gestellt worden ist. Eine Stundung der Verfahrenskosten für diesen Antrag scheidet aus (BGH 7.5.13, IX ZB 51/12).

Checkliste: Unzulässiger Zweitantrag nach BGH

Nach der Rechtsprechung des BGH ist ein erneuter Antrag auf Restschuldbefreiung und Stundung der Verfahrenskosten wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig, wenn

- er innerhalb von drei Jahren nach rechtskräftiger Versagung der Restschuldbefreiung gemäß § 290 Abs. 1 Nr. 5 und 6 InsO oder nach Ablehnung der Stundung der Verfahrenskosten wegen Vorliegens dieser Versagungsstatbestände gestellt geworden ist (BGH NJW 09, 3650; NJW-RR 10, 702; ZInsO 10, 491);
- im Erstverfahren die Restschuldbefreiung rechtskräftig nach § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO versagt worden ist (BGH NJW-RR 10, 1288);
- der Schuldner auf den nach Antrag des Gläubigers erteilten gerichtlichen Hinweis, er könne einen eigenen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden mit dem Antrag auf Restschuldbefreiung stellen, bis zur Entscheidung über den Eröffnungsantrag des Gläubigers nicht reagiert hat (BGHW 10, 426);
- er seinen Antrag auf Restschuldbefreiung zurückgenommen hat, um so eine Entscheidung des Insolvenzgerichts über einen Versagungsantrag zu verhindern (BGH ZInsO 11, 1127).

Basiszinssatz

Geht da vielleicht mehr?

Zum 1.1.14 ist der Basiszinssatz nochmals gesunken: von zunächst - 0,13 auf dann - 0,38 und jetzt - 0,63 Prozent.

Da der gesetzliche Verzugszins nach § 288 Abs. 1 BGB für den Verbraucher fünf Prozentpunkte und nach § 288 Abs. 2 BGB für alle anderen Rechtsträger acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz beträgt, ergibt sich damit seit dem 1.1.14 und vorerst bis zum 31.7.14 ein Verzugszins von 4,37 bzw. 7,37 Prozent.

Höhere Zinsen möglich

Diese niedrige Verzinsung muss aber nicht das Ende sein. § 288 Abs. 3 BGB erlaubt dem Gläubiger, aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu verlangen, so wie § 288 Abs. 4 BGB die Geltendmachung eines weiteren Schadens nicht ausschließt.

Ein weiterer Schaden kann vorliegen, wenn der Gläubiger selbst Bankkredit in einer die geltend gemachte Forderung übersteigenden Höhe in Anspruch nimmt, für den er mehr als 4,37 bzw. 7,37 Prozent Zinsen zahlen muss und den er jederzeit in der Höhe der Forderung zurückführen könnte.

Hauptanwendungsfälle

Das ist bei vielen Investitions- oder Konsumentenkrediten wie der Inanspruchnahme eines Dispositionskredits regelmäßig der Fall.

Fragen Sie nach

Der Rechtsdienstleister sollte den Mandanten gezielt nach eigenen Krediten und deren Verzinsung fragen.

Vorgerichtlich, aber auch im Mahnverfahren kann dann der höhere Zinsanspruch verfolgt werden.

Mahnverfahren

Hemmung der Verjährung

Wird ein einheitlicher Anspruch geltend gemacht, der sich aus mehreren Rechnungsposten zusammensetzt, hemmt die Zustellung eines Mahnbescheids (MB) die Verjährung, auch wenn die Rechnungsposten darin nicht aufgeschlüsselt werden. Die entsprechend notwendige Substanziierung kann im Laufe des Rechtsstreits beim Übergang in das streitige Verfahren nachgeholt werden.

Berufen Sie sich auf den BGH

Diese Erleichterung billigt der BGH dem Gläubiger zu, der zur Verfahrensbeschleunigung das gerichtliche Mahnverfahren nutzt (10.10.13, VII ZR 155/11).

Umfasst der im MB geltend gemachte Betrag dagegen mehrere, nicht auf einem einheitlichen Anspruch beruhende und somit selbstständige Einzelforderungen, bedarf es einer Aufschlüsselung im MB, gegebenenfalls unter Bezugnahme auf Rechnungen und sonstige Urkunden. Dann kann eine Individualisierung nach Ablauf der Verjährungsfrist im anschließenden Streitverfahren nicht nachgeholt werden (BGH NJW 11, 613).

Beispiel Werklohnforderung

Ein einheitlicher, aus mehreren Rechnungsposten bestehender Werklohnanspruch ist anzunehmen, wenn alle erbrachten Leistungen mit dem zu Beginn der Zusammenarbeit von Besteller und Unternehmer bestimmten Leistungsziel in Zusammenhang stehen. Dann ist es unerheblich, ob der Besteller bereits zu Beginn der Arbeiten die Gewerke vollständig und abschließend beschreibt oder die Parteien sich darüber einig sind, dass die auszuführenden Gewerke im Zuge der Zusammenarbeit konkretisiert werden.

Streitwert

Qualifizierung einer Deliktsforderung

Betreibt ein Kläger die Feststellung, dass sein Widerspruch zur Insolvenztabelle gegen den von der Beklagten geltend gemachten Tatbestand der Deliktshandlung begründet ist, ist ein Abschlag vom Nennwert der zugrunde liegenden Forderung vorzunehmen. Dessen Höhe bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Anders als bei einer negativen Feststellungsklage kommt eine Festsetzung des Wertes für das Klageverfahren von 100 Prozent des Nennbetrags der Forderung nicht in Betracht. Denn anders als im Fall einer „normalen“ Feststellungsklage ist der Bestand der Forderung zwischen den Parteien nicht streitig gewesen (OLG Celle FMP 14, 3). Werde nur um die Vorteile einer Vollstreckung nach § 850f Abs. 2 ZPO gestritten, rechtfertigt allein dies einen Abschlag. Entscheidend seien letztlich die Vollstreckungsaussichten des Gläubigers. Im konkreten Fall hat das OLG einen Abschlag von 50 Prozent auf den Nennbetrag der Forderung für angemessen erachtet.

Die Feststellung der Deliktshandlung führt nicht nur in der Vollstreckung zur Absenkung der Freigrenzen nach § 850f Abs. 2 ZPO, sondern sichert für das Insolvenzverfahren, dass solche Forderungen nicht von der Restschuldbefreiung erfasst werden, § 302 InsO.

Impressum

Herausgeber und Lieferung

BS Software GmbH, Martin-Kollar-Straße 15,
81829 München

Verlag

IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern
Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24,
59394 Nordkirchen, ein Unternehmen der Vogel Medi-
en Gruppe, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99,
E-Mail: info@iww.de, Internet: www.iww.de; Redak-
tion: RA Michael Bach (Chefredakteur, verantwortlich)

Hinweis

Alle Rechte am Inhalt liegen beim Verlag. Nachdruck
und jede Form der Wiedergabe auch in anderen
Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher
Zustimmung des Verlags erlaubt. Der Inhalt ist nach
bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die
Komplexität der behandelten Materie macht es jedoch
notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.